

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Betrifft: Staatsbeiträge für ländliche Fortbildungsschulen.

Mit dem Ablauf des Rechnungsjahres 1919 sind alle bisherigen Vorschriften über die Gewährung von Staatsbeiträgen außer Kraft getreten. Die jetzigen gültigen Bestimmungen teile ich nachstehend mit:

Grundsätze

für die Unterstützung ländlicher Fortbildungsschulen aus Staatsmitteln.

I. Die Schulunterhaltungspflicht; Beschränkung des Staats auf die Gewährung von Zuschüssen.

Die Errichtung und Unterhaltung ländlicher Fortbildungsschulen ist als eine Aufgabe der Kommunalverbände, insbesondere der Gemeinden, oder sonstiger Interessenten anzusehen. Die finanzielle Mitwirkung des Staats beschränkt sich auf die Gewährung von Zuschüssen zur Einrichtung und Unterhaltung dieser Schulen. Die Bewilligung der Beihilfen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses und der verfügbaren Mittel unter Beachtung nachstehender Grundsätze:

II. Allgemeine Grundsätze für die Gewährung und Berechnung der Staatsbeiträge.

1. Die Bemessung der Ausgaben für eine ländliche Fortbildungsschule im einzelnen und ganzen steht im freien Ermessen eines jeden Schulunternehmers. Hierbei wird einerseits angenommen, daß die Schulunternehmer zu hohe, d. h. unnötige Ausgaben vermeiden, andererseits aber erwartet, daß sie ihre Leistungen in jedem einzelnen Falle billigen Anforderungen anpassen, so daß Einrichtung und Betrieb der Schule mit den Mitteln der Aufstufungsbehörde erlassenen Bestimmungen in Einklang zu bringen sind.

2. Die Gewährung von Staatsbeiträgen unterliegt dagegen den nachstehend näher erläuterten Bestimmungen und Einschränkungen:

a) Die Höhe der Beihilfen richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Schulunternehmers dergestalt, daß ihm ein kleinerer oder größerer Bruchteil der tatsächlichen Aufwendungen nach Abzug der Einnahmen aus Schulgeld usw. aus Staatsmitteln erstattet werden kann, die die zugelassenen Höchstätze (vgl. III b, c und IV) nicht übersteigen.

Bleiben die tatsächlichen Ausgaben unter dem sich nach den zulässigen Höchstätzen ergebenden Betrage, so darf die Staatsbeihilfe nur den nach der Leistungsfähigkeit (Bedürfnis) jeweils zugebilligten Bruchteil der tatsächlichen Aufwendungen ausmachen. Dabei haben die Berechnungen für die einzelnen Aufwandszwecke (III b, c und IV) getrennt zu erfolgen.

b) Als Maßstab für die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde gelten bis auf weiteres deren Steuerverhältnisse und, falls mehrere Gemeinden eine Schule gemeinschaftlich unterhalten, die gemeinsamen Steuerverhältnisse.

Hierbei wird in der Regel so zu verfahren sein, daß nach dem Gesamtertrage der in einer Gemeinde erhobenen Reichsteuern (Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) sowie der etwa zur Erhebung gelangenden Zuschläge an Grund- und Gebäudesteuern, Gewerbesteuern usw. der auf den Kopf der Einwohner entfallende Durchschnittsbetrag ermittelt wird.

c) Die Festsetzung des Bruchteils der gemäß a und b vorstehend dem einzelnen Schulunternehmer aus Staatsmitteln zu erstattenden Ausgaben (Abminderung der Staatsbeiträge) bleibt dem Regierungspräsidenten überlassen. Er ist indessen gehalten, hierbei nach einheitlichen Grundsätzen in der Weise zu verfahren, daß die Schulunternehmer des Bezirks je nach ihrer Leistungsfähigkeit (vgl. b) in 4 Gruppen geteilt werden, innerhalb deren gleichmäßig Bruchteile von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$ der tatsächlichen Aufwendungen (vgl. a) als Staatsbeiträge gewährt werden.

d) Die Gewährung einer Staatsbeihilfe von mehr als 800 Mark zu den laufenden Unterhaltungskosten (III b, c) einer Fortbildungsschule bedarf in jedem Falle der besonderen Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Finanzministers.

III. Besondere Bestimmungen über die Gewährung von Beihilfen zur Unterhaltung der Fortbildungsschulen.

a) Die Kosten der Vergabe oder Anmietung, Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Schullokals sind vom Schulunternehmer vorweg allein zu tragen.

Hierunter fallen auch Aufwendungen für Anschaffung von Stühlen, Reigenstühlen, Lampen usw., ferner für die Beschaffung von Feuerungs-, Beleuchtungs- und Reinigungsmaterial, sowie für etwaige Bedienungskosten.

b) Für die Entschädigung der Lehrkräfte für Unterricht und Schulverwaltung (persönliche Ausgaben) darf bei der Abminderung der Staatsbeiträge ein Unterrichtshonorar von höchstens 4 Mark pro Stunde zu Grunde gelegt werden.

Die Entschädigung für die Unterrichtsbereitstellung schließt die Vergütung für Vorbereitung auf den Unterricht, für Wege oder Reisen zum Schulort und zurück sowie für Durchsicht schriftlicher Arbeiten in sich. Ebenso sind alle Arbeiten des Lehrers im Interesse der Schulleitung oder -verwaltung damit abgegolten, z. B. die Aufstellung der Lehr- und Stundenpläne, die Führung der Schulleisten, die Erstattung der Lehrberichte usw.

Liegt die Leitung einer Schule in anderen Händen als denen des Lehrers oder eines der unterrichtenden Lehrer, so soll sie in der Regel ehrenamtlich sein. Staatsbeiträge können jedenfalls für die Entschädigung besonderer Schulleiter nicht gewährt werden.

c) Für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Auszeichnung fleißiger Schüler (sachliche Ausgaben) darf ein Betrag bis zu 6 Mark für jeden Schüler der Beihilfensberechnung zugrunde gelegt werden. Bleibt die Zahl der Schüler unter 10, so können mindestens 60 Mark pro Schule gerechnet werden.

Für die Beschaffung von Schularbeitszeugnissen darf von dem vorerwähnten Betrage von 6 Mark höchstens 1 Mark pro Schüler in Anspruch gebracht werden.

Bei Berechnung des hiernach zulässigen Staatszuschusses ist die höchste im Laufe des Schuljahres erreichte Schülerzahl zugrunde zu legen. Aufwendungen, die über die Höchstätze gemäß b und c vorstehend hinausgehen, fallen den Schulunternehmern allein zur Last (vgl. 2. a).

IV. Bestimmungen über die Gewährung einmaliger Beihilfen zur Ausstattung einzelner Schulen mit Lehrmitteln usw.

Um neu errichteten die Beschaffung, älteren Schulen die Ergänzung ihres Lehrmittelbestandes zu erleichtern, können neben den laufenden Zuschüssen für die Schulunterhaltung gemäß III b, c in besonders begründeten Fällen auch einmalige Beihilfen gewährt werden. Für die Abminderung solcher Ausstattungsbeträge ist im einzelnen Falle der gleiche Maßstab (vgl. II b, c) anzunehmen, wie für die Berechnung der laufenden Staatsbeiträge dergestalt, daß stets nur ein entsprechender Bruchteil ($\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$ oder $\frac{3}{4}$) der tatsächlichen Aufwendungen, bis zum Höchstbetrage von 250 Mark, gewährt wird.

V. Verfahren bei der Beantragung von Staatsbeiträgen; Zahlberechnung der Staatsbeiträge; Verwendungsnachweise.

1. Einreichung eines Haushaltsvoranschlages an den Landrat. Schulunternehmer, die einen Staatszuschuß beantragen wollen, haben dem Landrate einen Haushaltsvoranschlag nach ausliegendem Muster A einzureichen, aus dem die voraussichtliche Schülerzahl, das Unterrichtshonorar, die Zahl der Unterrichtsstunden, die Aufwendungen für Lehrmittel usw. und etwaige Schularbeitszeugnisse zu entnehmen sind.

2. Voranschlagsabgabe durch den Landrat. Sobald eine Schule den Unterricht aufgenommen hat, kann dem Schulunternehmer auf Antrag ein Voranschlag bis zur Hälfte der ihm für das Schuljahr voraussichtlich zuteil werdenden Staatsbeiträge durch den Landrat gezahlt werden.

3. Rechnungslegung des Schulunternehmers beim Landrat. Unmittelbar nach Beendigung des Unterrichts oder am Schlusse des Rechnungsjahres hat der Schulunternehmer dem Landrate zwecks Zahlberechnung der Staatsbeiträge eine Abrechnung über die Aufwendung des letzten Jahres nach ausliegendem Muster B einzureichen. Alle darin nachgewiesenen Ausgaben sind durch Beilage qualifizierter Rechnungen zu belegen. Außerdem ist die auf der Anlage B vorgedruckte Bescheinigung gemeinsam durch den Schulunternehmer oder seinen Vertreter und den dienstältesten Fortbildungsschullehrer bei dem Vorhandensein eines besonderen Schulleiters auch von diesem zu vollziehen. Eine verspätete Einreichung der Abrechnung kann den Verlust der Staatsbeiträge nach sich ziehen.

Berlin, den 20. Februar 1920.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten: Braun.

Von dem bisherigen Verfahren weichen die neuen Unterstützungsgrundsätze namentlich in folgenden Punkten ab:

1. die Gewährung von Staatsbeiträgen ist nicht mehr an die Voraussetzung gebunden, daß sich die Aufwendungen des Schulunternehmers für den Unterricht, die Lehrmittel usw. in bestimmten Grenzen bewegen,
2. die Höchstätze für persönliche und sachliche Ausgaben, die der Abminderung der Staatsbeiträge zugrunde gelegt werden können, sind bedeutend erhöht,
3. die Gewährung einmaliger Ausstattungsbeträge an einzelne Schulen ist vorgesehen,
4. das Voranschlags- und Abrechnungsverfahren wird geregelt,
5. das Schreibwerk (statistische Erfassung der Schulentwicklung und Nachweis über die Verwendung der Staatsbeiträge) wird durch Einführung von Vordrucken vereinfacht.

Die unter Ziffer 3 Abs. 1 u. 3 vorgesehenen Formulare A und B sind in der Kreisblatt-Druckerei in Montabaur erhältlich. Sie wollen, falls der Abhaltung des ländlichen Fortbildungsschulunterrichts im nächsten Winter möglich ist, das Formular A in doppelter Ausfertigung ausfüllen und mir bis zum 22. Juli d. J. mir vorlegen. Ein Ausfall des Unterrichts kann nur aus ganz triftigen Gründen stattfinden, die bei mir ebenfalls bis zum 22. Juli d. J. geltend zu machen sind.

Montabaur, den 14. Juli 1920.

Der Landrat: Vertuch.

Angebot!

Die Verteilungsstelle hat noch einen Posten von ca. 20 Zentner Speck am Lager. Sofern die eine oder die andere Gemeinde noch Bedarf an Speck hat, so bitten wir dies sofort hierher mitteilen zu wollen, damit eine weitere Zuteilung erfolgen kann. Wir machen darauf aufmerksam, daß Speck in der nächsten Zeit nicht mehr zur Verteilung kommt und wird es daher gut sein, wenn die Gemeinden sich noch ein Quantum sichern.

Montabaur, den 15. Juli 1920.

Verteilungsstelle des Unterwesterwaldkreises.

Hauptquartier

der Amerikanischen Streitkräfte in Deutschland.

Büro für Zivil-Angelegenheiten.

Coblenz, Deutschland.

6. Juli 1920

Mitteilung für alle D. C. E. A.'s.

Gegenstand: Entfaltung deutscher Nationalflaggen.

1. Die Frage der Entfaltung deutscher Nationalflaggen im amerikanischen besetzten Gebiet unter gewissen Bedingungen ist am 28. Juni 1920 von der Interalliierten hohen Rheinland-Kommission erörtert worden.

2. Der juristische Beirat der Am. Streitkräfte in Deutschland hat folgende Entscheidung getroffen:

„Bis ein Friedenszustand zwischen den Vereinigten Staaten und Deutschland definitiv hergestellt ist, ist innerhalb unseres Befehlswereichs das Entfalten von deutschen Nationalflaggen im besetzten Gebiet zu verbieten. In diesem Gebiet gelten unsere Rechte als Herrscher und unser Wille ist das höchste Gesetz. Die Flagge einer Nation ist ein sichtbares Zeichen oder Sinnbild der Regierung. Für jede deutsche Regierung, die hier ihr Amt ausübt (ausgenommen die Verwaltungsbehörden, die dies mit unserer Genehmigung tun) würde das Entfalten einer deutschen Nationalflagge eine Unvorsichtigkeit bedeuten. Im Waffenstillstandsvertrag steht nichts, woraus man eine Erlaubnis herleiten könnte, und es sollte nicht erlaubt sein.“

3. Der Kommandierende General bemerkt zu diesem Gegenstand folgendes:

„Die Deutschen aus dem besetzten Gebiete müssen genau wissen, daß es ihnen nicht erlaubt ist, je nach der Gelegenheit entweder die alte deutsche Flagge oder die Flagge der neuen deutschen Republik zu entfalten. Im amerikanischen Gebiet muß dies genau beachtet werden.“

R. P. Hall,

Stellvert. D. C. E. A.

Veröffentlicht.

Montabaur, den 15. Juli 1920.

Der Landrat:

Vertuch

Büro für Zivilangelegenheiten.

Montabaur, Deutschland

15. Juli 1920.

Mitteilung an: Landrat, Kreis Unterwesterwald

1. Sie wollen veranlassen, daß folgende Mitteilung des diensttunenden Offiziers für Zivilangelegenheiten, Hauptquartier A. F. G. in Ihren Zeitungen zur Kenntnis und Richtschnur aller Beteiligten veröffentlicht wird:

1. Die Interalliierte hohe Rheinland-Kommission hat die Herausgabe der „Oberfläcker Zeitung“ wegen Veröffentlichung eines verleumdenden Artikels gegen die französischen schwarzen Truppen für einen Zeitraum von 2 Wochen, beginnend mit dem 15. Juli, verboten.

2. Die deutschen Behörden werden benachrichtigt, daß diese Zeitschrift während der angegebenen Zeitdauer nicht in Umlauf kommen darf.

3. Jegliche Exemplare dieser Zeitschrift, die im Gegensatz zu dieser Verordnung zirkulieren, werden beschlagnahmt werden.

R. E. Harper,

1. Leutnant, F. A.

D. C. E. A., Montabaur.

Veröffentlicht.

Montabaur, den 15. Juli 1920.

Der Landrat:

Vertuch.

Büro für Zivilangelegenheiten.

Montabaur, Deutschland

12. Juli 1920.

Mitteilung an den Landrat, Kreis Unterwesterwald.

Hiermit eine Liste der Verurteilungen durch den Höheren Gerichtshof, Montabaur, für die Woche endigend mit dem 9. Juli 1920, die Sie im Kreisblatt zur Kenntnis des Publikums bringen wollen:

Fall No. 106. 5. Juli. Elisabeth Bausch (Verfälschung). Vergehen: Hatte amerik. Eheschirre. Urteil: 15 Tage Zwangsarbeit.

Fall No. 107. 6. Juli. Berthold Kleude (Verfälschung). Vergehen: Hatte amerikan. Tuch. Urteil: 15 Tage Zwangsarbeit.

Fall No. 108. 6. Juli. Alfred Ebb (Montabaur). Vergehen: Verkauf von Cognac an Soldaten. Urteil: Nicht gültig. Freigesprochen.

R. E. Harper, 1. Leutnant, F. A.
D. C. E. A., Montabaur.

Veröffentlicht.

Montabaur, den 15. Juli 1920.
Der Landrat: Vertuch

Bekanntmachung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten zu Wiesbaden folgendes bestimmt:

Die versuchten Gehöfte der Gemeinden Hilscheid, Seuterod, Marienhäuser, Hofgut Rutscheid und Wittgen, in denen Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden ist, werden als Sperrbezirke erklärt. Im übrigen verweise ich auf meine viehseuchepolizeiliche Anordnung vom 27. Mai d. Js. — Kreisblatt: Nr. 77 — die auch auf die vorbezeichneten Gehöfte Anwendung findet.

Erlöschen ist die Seuche in den Gemeinden Hunsdorf, Eigendorf und Ransbach.

Montabaur, den 15. Juli 1920.

Der Landrat: Vertuch.

Nichtamtlicher Teil

Spa.

Die deutschen Gegenanträge.

Spa, 15. Juli. Der Vorschlag der deutschen Delegation wegen Regelung der Kohlenfrage hat folgenden Wortlaut:

1. Die deutsche Regierung verpflichtet sich, vom 1. August 1920 an auf vorläufig sechs Monate den alliierten Regierungen monatlich zwei Millionen Tonnen Kohlen zur Verfügung zu stellen.

2. Die alliierten Regierungen leisten den Gegenwert der Kohlen bis zur Höhe des deutschen Inlandspreises durch Anrechnung auf das Reparationskonto mit der Differenz zum Weltmarktpreis in bar, soweit nicht die Art der Zahlung durch das allgemeine Abkommen über die Finanzfrage anders bestimmt wird.

3. Während der Dauer der vorbezeichneten Kohlenlieferungen bleiben die Bestimmungen der Decision (Entscheidung) in der Kohlenfrage, die der deutschen Delegation am 1. Juli mitgeteilt und am 11. Juli abgeändert worden ist, außer Anwendung. Eine Erhöhung der monatlich abzuliefernden Tonnage durch den Wiedergutmachungsausgleich findet solange nicht statt.

4. Es wird alsbald ein Abkommen über die Lage in Oberschlesien getroffen, wodurch entweder die deutsche Regierung die Distribution der ober-schlesischen Kohle zurückerhält, oder ihr dort der monatliche Bezug von mindestens 1,5 Millionen Tonnen ober-schlesischer Kohle gewährleistet wird.

5. Es wird alsbald eine gemischte Kommission in Essen eingerichtet, deren Zweck es ist, die Mittel zu untersuchen, mit denen die Lebenshaltung der Bergarbeiter in Nahrung, Kleidung und Wohnung und damit die Erzeugung der Kohlenminen des Ruhrgebietes verbessert werden kann.

6. Die Alliierten erklären sich bereit, Deutschland zur Einführung von ausländischen Lebensmitteln für seine Bevölkerung sowie von Rohstoffen für die deutsche Industrie und Landwirtschaft einen angemessenen Vorschuß zu gewähren. Die Beratungen über diesen Vorschuß werden im Zusammenhang mit den allgemeinen Beratungen über die Finanzfrage alsbald unter Zuziehung beiderseitiger Sachverständiger aufgenommen.

Die Antwort des Verbandes auf die deutschen Gegenanträge.

Spa, 16. Juli. In der Antwort der Entente heißt es: Die deutsche Regierung verpflichtet sich, vom 1. August 1920 ab auf 6 Monate den Alliierten monatlich 2 Millionen Tonnen Kohlen, welche Menge von der Wiedergutmachungskommission genehmigt wurde, zur Verfügung zu stellen. Der Gegenwert dieser auf dem Schienen- oder Wasserwege zu befördernden Kohlen wird von den alliierten Regierungen auf das Wiedergutmachungskonto angerechnet und zwar zum deutschen Inlandspreis. Außerdem wird als Gegenleistung für die den Alliierten zuerkannten Befugnisse, sich nach Klasse und Qualitäten einzuteilte Kohlen liefern zu lassen, eine Prämie von 5 Goldmark, die vom Empfänger in bar zu leisten sind, zum Erwerb von Nahrungsmitteln für die deutschen Bergarbeiterverbände gewährt. Während der Dauer der obigen Kohlenlieferungen werden die in den §§ 2, 3 und 4 des Protokolls vom 11. Juli vorgesehenen Kontrollmaßnahmen in der gemäß dem Wortlaut der beilegenden Anlage abgeänderten Form sofort in Kraft gesetzt. Es wird alsbald zwischen den Alliierten ein Abkommen über die Verteilung der ober-schlesischen Kohle durch eine Kommission getroffen, in welcher Deutschland vertreten sein wird. Dieses Abkommen unterliegt der Genehmigung der Wiedergutmachungskommission. Es tritt alsbald in Essen eine Kommission zusammen, in der die Deutschen vertreten sein werden. Die Aufgabe dieser Kommission wird es sein, Mittel und Wege zu finden, um die Lebensbedingungen der Bergarbeiter bezüglich Ernährung und Kleidung und im Hinblick auf eine bessere Ausbeutung der Bergwerke zu heben. Die alliierten Regierungen erklären sich ferner bereit, Deutschland während des oben erwähnten 6 monatlichen Zeitraums einen Vorschuß

Sonntag, den 18. Juli 1920,
nachmittags 2 1/2 Uhr beginnend:

Fußball-Wettbewerb

auf dem Jugendspielfeld in Montabaur
der I. und II. F.-C. „Rhenania“-Andernach
mit I. und II. Sportverein Montabaur.

Der Vorstand des Sportvereins
Montabaur 1912 e. G.

Alte Herren-Anzüge u. -Ueberzieher

werden wieder wie neu durch
chemische Reinigung
in **Färberei Bayer,**
Montabaur, Bahnhofstrasse.

Anfertigung aller

Kunst-Glieder

und orthopädischer Apparate
für Kriegsbeschädigte u. Private
Kein lästiger Trag- und Rückengurt mehr;
Hüftriemenbefestigung D. R. P. Nr. 10436.

Dietrich Zeuch, Coblenz

Löhrrasse 100.
Filiale Betzdorf, Poststrasse 9.

Ia reingefochtes Leinöl

per Liter 30.— M.

Kaltschlag-Rüböl

per Liter 26 Mark,

Siccatis per Liter 30 Mark

Bleiweiß in reinem Leinöl angerieben

Glasertitt per Kilo 6 Mark.

Nass. Oel-, Fett- und Farben-Industrie

J. G. Nink, Montabaur,

Fernruf 38.

Den Landwirten von Wirges und Umgebung
zur gefl. Kenntnis, daß ich von Donnerstag, den 22.
Juli ab meine große stationäre

Dampf-Dreschmaschine

von morgens 6 bis abends 10 Uhr in Betrieb habe, und
wird Jeder so gut wie möglich flott bedient.

Adam Marx, Wirges.

Dampfdrescherei.

100 000

Gemüse-, Tabak-,
Tomaten- und
Blumen-Pflanzen
sind vorrätig in der
Gärtnerei Grimm,
Ransbach.

Ziegenbock

5 Monat alt, weiß, hornlos,
erfährig, verkauft
Peter Kraus,
Hedenthal b. Montabaur.

Wegen Aufgabe des Fuhr-
werks ein Gespann
mittelschwerer



(Fische), beide Fohlen-Suiten,
ausgefit u. fehlerfrei, mit oder
ohne Fohlen, zu verkaufen.

Ein 2-spänn. Wagen

13 Zentner schwer, ein Jagd-
wagen und Pferdegeschirr
zu verkaufen
Heinrich Steiner,
Horsessen bei Montabaur.

Cognac-Weinbrand u. -Verschnitt sowie klarer Trinkbranntwein

liefert **W. Schröder-Hans, Wirges** (Westw.)

Fernsprecher

Prima

Weiss- und Rotweine, vollsüße Südweine, Schaum-Weine.

Cognac und Cognac-Verschnitt
empfiehlt

Jos. Buschmann,

Wein- und Cognac-Kellerei
Ehrenbreitsstein

Gegründet 1811.

Telegramm-Adresse: Weinbuschmann

Coblenz 526.

Infolge der heutigen Marktlage offerieren wir
zu bedeutend herabgesetzten Preisen:

Ia Mosel-, Rhein- und Rotwein

in Flaschen und Gebinden.

Sahm-Merkelbach G. m. b. H.

Weingroßhandlung, Grenzhausen, Fernspr. Nr. 68

Schuhwaren-Haus

Anton Klasen,

Wirges, Bahnhofstr. 45

ab 15. Juli wieder eröffnet
und empfiehlt seiner werthen
Kundschaft alle Sorten Schuhwaren
zu den billigsten Tagespreisen.

Sämtliche Reparaturen schnell,
gut u. billig in eigener Werkstatt.

Garantiert reine

= Remy-Reisstärke =

per Pfund 12 Mark

Consum-Geschäft Selters.

Sämtliche Reparaturen
sowie Neulieferung
und Zubehör
Auto Fahrrad Motorrad Bereifung
Frankf. Str 23
F. & P. Schilling
Vulkanisier-Anstalt Giessen.

Nach 7-jähriger Tätigkeit als Assistenzarzt an dem
Gefäß-Kinderspital in München (Prof. Dr. Ibrahim),
dem pathologischen Institut der städt. Krankenanstalt
Eindenburg-Cöln (Prof. Dr. Dietrich), der medizinischen
Klinik der städt. Krankenanstalt Eindenburg-Cöln (Ge-
heimrat Prof. Dr. Moritz) und der Universitäts-Kinder-
klinik Eindenburg-Cöln (Geheimrat Prof. Dr. Siegert)
habe ich mich seit dem 1. Juli 1920
in Altentkirchen (Westerwald)

Ärztin für Innere- u. Kinder-Krankheiten

niedergelassen.
Sprechstunden: Wochentags 8 1/2 — 11 1/2, vorm. Wil-
helmstraße 1, Gartenhaus. Fernsprecher: Amt
Altentkirchen 14. Privatwohnung: Wilhelmstraße 4.

Dr. med. Luise Dieckmann.

Sportverein Montabaur

e. B. 1912.

Heute Samstag, abends
8 1/2 Uhr findet im Vereins-
lokal die Monats-Haupt-
Versammlung statt.
Um vollzähliges Erscheinen
wird gebeten. Der Vorstand.

Achtung!

Habe Montag, den 19.
Juli, vormittags von 7
bis 11 Uhr eine Partie

Läufer-Schweine

und schwere

Fertel

zu annehmbaren Preisen
am alten Amtsgericht in
Montabaur z. verkaufen.

Johann Diel,

Schweinehändler,
Horsessen bei Montabaur.

Schuhwaren

Meine selbstverfertigten
keine Fabrikware,
in bekannter Güte, bringe ich
hiermit in empfehlende
Erinnerung sowie auch nach
Maß anzufertigenden Schuhe
Bon heute ab:
alles zu er-
mäßigten Preisen.

Alois Kunst,

Montabaur, Burgstraße 8

Herren- und

Damen-Hüte

werden wie neu, umgepreßt,
gereinigt und gefärbt in
14 Tagen bei

Willy Poertzgen,

Neuwied, Marktstraße 66.
— Annahmestelle gesucht. —

Säcke.

Offert. sol. Borr. freibl.
1 X gebr. (wie neu) Ia Jute-
sack m. bl. Streifen losfrei,
dichtes Gewebe 1 kg schwer
auch f. Frucht geeignet, 75 kg
fass. Gr. 70/110 p. St. M. 15
ferner: 1 X gebr. Ia Jutesack
60/100 50 kg fass. (sojan.
amerikan. Weilsack) p. Stk.
M. 8 25. Vers. unter Nachn.

Leopold Rapp,

Groß- und Kleinh. (Hessen),
Fernruf 27.

Alle Sorten

Stühle

werden geflochten oder mit
Patentfäden versehen, sowie
alle Holzreparatur preis-
würdig ausgeführt bei

A. Zimmermann,

Stuhlmacher,
Ransbach (Westerwald).

Prima doppelt gelochtes Leinöl

per Liter 30 Mark.

Consum-Geschäft

Selters.

Empfehle mich in Aus-
führung sämtl. Motoren-
u. Maschinenreparaturen,
in Transmissionen, Pum-
penanlagen, Locomobilen
landw. Maschinen usw.
compl. durchreparieren von
Last- und Personautos,
Fahrrädern usw.

Trauth, Siershahn.

Berlegte meine Wohnung

nach

Mainzer Str. 10,

Coblenz

Dr. Bardenhever

Augenarzt.

Sprechstunden 10—1; 3—5 Uhr.

Saarpöppe

werden angefertigt.

Fr. Stolz, Montabaur.

Gr. Markt 6, 2. Stod.
Bahnhofstraße 12,
(gegenüber der Apotheke).

Säcke

Ia neue Jute-Säcke

(beste Qualitätsware,
kein Ersatz)

für Mehl und Getreide. 1 1/2
Zentner fass. à M. 18.—,
2 Zentner fass. à „ 20.—.

Bohnen- u. Laubtücher

(prima Stoff),

150 X 150 cm. M. 22.— Stck.
Großabnehmer u. Wieder-
käufer erhalten Rabatt.

H. L. Koch,

Seidelberg-Handschuhheim.

Mühlstraße 15.

Jagdmunition

Sauposten, Gen. Laf.

eingetroffen, sow. Nr. 1, 3, 5, 7.

J. Colombel,

Montabaur, Kirchstr. 42.

Unerfahrene

Frauen

lassen sich irreführen u. kaufen
teure nutzlose Mittel. Seien Sie
jedoch klug und wenden sich bei

Regelstörungen und

Stockungen

nur an A. Schlieff, Hamburg

I. Ausgabe. Wenn alles ver-
geblich, fassen Sie noch einmal
Mut und brauchen mein aner-
kannt wirksames Spezialmittel.

Vollkommen unschädlich. Garantie-
Erfolg in 3—4 Tagen. Ohne
Berufsstörung.

Zahlreiche Dankeschreiben.
Diskreter Versand.